

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT
Lebensministerium



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7

1040-Wien

Wien, am 11.04.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-462.402/0003-
VII/B7/2013

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.1/0010-
PR/2/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Raab/6652

LFBAG; Novelle; Begutachtung; Aussendung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren der Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) und beehrt sich zu diesem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1 Z 1, 3 und 5 (Grundsatzbestimmungen, §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3, 12 Abs. 5):

Die nunmehr gesetzlich vorgesehene Verankerung der Ausbildung in der Biomasse- und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergieproduktion wird ausdrücklich begrüßt. Um den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Einordnung dieser Ausbildung transparent Rechnung zu tragen (Komponente der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gemäß § 5 Abs. 1 LAG einerseits und Komponente des Nebengewerbes der Land und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 GewO andererseits) darf folgende Bezeichnung vorgeschlagen werden: „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“.



Zu Artikel 1 Z 5 (Grundsatzbestimmung, § 12):

Das Erfordernis einer dreijährigen Betriebsführung eines „land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes“ gemäß § 12 Abs. 2 ist zu eng, da im Regelfall eine Betriebsausrichtung für die Betriebszweige Land- und Forstwirtschaft vorherrschend ist. Es wird daher ersucht, anstelle der Wendung „land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb“ in der Ziffer 2 einen Begriff zu verwenden, der sowohl die Komponenten „Landwirtschaft“ als auch „Forstwirtschaft“ umfassend abdeckt.

Darüber hinaus wird angeregt, den Personenkreis des § 12 Abs. 2 auch auf unselbstständig erwerbstätige Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zu erweitern, um auch dieser Berufsgruppe die Möglichkeit zu eröffnen, zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, wenn sie die in § 12 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

In § 12 Abs. 3, Satz 1 ist von einzelnen „Ausbildungsberufen“ die Rede. Gemeint ist hier die Lehrberufsliste des § 3 Abs. 2 des LFBAG. Zwecks Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung zu land- und forstwirtschaftlichen Berufen sollte daher die Wendung „den einzelnen Ausbildungsberufen“ durch die Wendung „der Lehrberufsliste des § 3 Abs. 2“ ersetzt werden.

Zu Ziffer 8 (Grundsatzbestimmung, § 15 Abs. 7):

Im Hinblick auf die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, BGBl I Nr. 51/2012 erfolgten Änderungen wird vorgeschlagen im zweiten Satz des Abs. 7 den Terminus „ordentliches Gericht“ zu verwenden.

Darüber hinaus wird folgender Formulierungsvorschlag für § 15 Abs. 7 Z 1 ff vorgelegt:

„Fachlich geeignet sind Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein abgeschlossenes Studium an einer Universität mit einschlägiger Fachrichtung, einer Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung, einer Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung oder erfolgreicher Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, sofern pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt wurden oder
2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt haben, oder

3. bei denen eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch von mindestens vierzigstündigen Ausbilderkursen oder Ausbildungslehrgängen, die auch pädagogisch-didaktische und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermitteln, nachgewiesen wird. Eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung liegt jedenfalls vor, wenn eine einschlägige Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.“

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet sein, dass auch der in Z 1 angeführte Personenkreis über das entsprechende Wissen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrlingen verfügt. In den Erläuterungen wäre auch festzuhalten, dass die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Anerkennungsverfahren anhand der vorgelegten Nachweise (Studienunterlagen, Zeugnisse, etc.) zu kontrollieren hat, ob dieses Wissen auch tatsächlich erworben wurde. Sollte das nicht der Fall sein, wäre die Absolvierung eines Ausbilderkurses vorzuschreiben.

Zu den Erläuterungen:


Zu den Finanziellen Auswirkungen wird ergänzend bemerkt, dass aus der Sicht des BMLFUW durch die Weiterführung der gegenständlichen Ausbildung Ausgaben für die Besoldung der LehrerInnen anfallen werden. Die bestehenden Schulversuche in Umsetzung des Ausbildungsversuchs zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie sind jedoch bei den genehmigten Stellenplänen 2013 bereits enthalten. Aufgrund der derzeitigen Lage wird sich durch die Einführung des Lehrberufes „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ nicht die Anzahl der genehmigten Planposten ändern, da es zu einer zeitgemäßen zukunftsorientierten Ausbildung und inhaltlichen Umschichtung kommt.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse des BMASK: VII7@bmask.gv.at Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at .

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:
Raab

elektronisch gefertigt

Signaturwert	uCuHIZvg+FXb5zFlqbKXe9RAoJNUNArLGf9L7fmPte14Cjqw9uBEeyjcYQDkKmbOaFXRzLemiPVPIFLFqwiJLVGvCGYmn1YqyfyPXluLe0Gj9KiQFLsTnmgX1a29AeWHt1K7SsG4mQcme/X7LlwpyrDivJKCApQPXh21UFYDn2E=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-16T08:06:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	